

BUNDESGERICHTSHOF**IV Nr 122/67****B e s c h l u s s****in der Entschädigungssache****des Samuel L. [REDACTED], [REDACTED]/Israel,
[REDACTED]straße [REDACTED]****Klägers und Beschwerdeführers,****- Prozesstbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -****gegen****das Land B e r l i n, vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin 51, Potsdamer Platz 2,****Beklagten und Beschwerdegegner.**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Haas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. September 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r u n d s a t z e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Durch das angefochtene Urteil ist seine Klage abgewiesen worden, da nicht erwiesen ist, daß er einen auf die Verfolgung zurückzuführenden gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Das angefochtene Urteil beruht allein auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Sie wird auch vom Kläger nur mit Verfahrensrügen angegriffen. Diese haben keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche

22

- 3 -

Bedeutung. Um ihrerwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden. Da auch sonst keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind und andere Gründe für die Zulassung der Revision nicht bestehen, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 223 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

